Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

20/20. Juli 2021

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München vom 6. Juli 2021 397

*Satzung für die*den Behindertenbeauftragte*n der Landeshauptstadt München vom 6. Juli 2021* 401

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München zum Schutz der Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung) vom 6. Juli 2021 403

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2151 der Landeshauptstadt München Salzsenderweg (nördlich), Fideliostraße (nördlich), Freischützstraße (westlich), Ringofenweg (östlich) (Teiländerung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 43d) vom 6. Juli 2021 407

Ankündigung einer Einziehung nach dem BayStrWG 407

Bekanntmachung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen:
– Albert-Camus-Str. (Freiham WA 11) Haus für Kinder
– Preußenstraße 17 Haus für Kinder 408

Bekanntmachung Planfeststellung für das Bauvorhaben „6. Planänderung im PFA 2 der 2. S-Bahn-Stammstrecke (Anpassung der unterirdischen Verkehrsstation Marienhof)“, Bahn-km 106,582 bis 107,270 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft in der Landeshauptstadt München 409

Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 29. Juli 2021 mit 08. September 2021 Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenbergl Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/59 Raheinstraße (südlich und westlich), Ratoldstraße (westlich), Lerchenstraße (nördlich), Bahnlinie München-Regensburg (östlich)
– Allgemeines Wohngebiet, Allgemeine Grünfläche, Überlagernde Darstellungen im integrierten Landschaftsplan: Örtliche Grünverbindung, Übergeordnete Grünbeziehung – 410

Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 29. Juli 2021 mit 08. September 2021 Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenbergl Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2108a Raheinstraße (südlich und westlich), Ratoldstraße (westlich), Lerchenstraße (nördlich), Bahnlinie München-Regensburg (östlich) (Teilverdrängung der Bebauungspläne Nrn. 36c, 825 und 1119)
– Schaffung allgemeiner Wohngebiete und öffentlicher Grünflächen – 411

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher 412

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 412

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens und des Benutzens von Glasbehältnissen am Professor-Huber-Platz und im Teilbereich der Veterinärstraße Anlage: Lageplan Professor-Huber-Platz und Teilbereich Veterinärstraße 413

Nichtamtlicher Teil 415

Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München

vom 6. Juli 2021

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1 Funktion und Aufgaben

(1) Der Behindertenbeirat vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen in München. Dazu arbeitet er mit der*dem Behindertenbeauftragte*n der Landeshauptstadt München zusammen.

(2) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe,

a) den Stadtrat, die Stadtverwaltung, die städtischen Gesellschaften und die öffentlichen Institutionen in allen Fragen, welche die Interessen der Menschen mit Behinderung in München betreffen, durch Anträge, Anregun-

Amtsblatt_20.indd 397 15.07.21 08:12

gen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten;
b) die Öffentlichkeit über Belange von Menschen mit Behinderungen zu informieren;
c) die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber politischen Gremien und in der Öffentlichkeit zu vertreten und
d) zur Weiterentwicklung der Fachpolitik für Menschen mit Behinderungen beizutragen.

§ 2 Rechte des Behindertenbeirats

(1) Anträge und Empfehlungen, für die der Stadtrat zuständig ist, sind von diesem innerhalb von drei Monaten zu behandeln, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist. Wenn sich die endgültige Erledigung länger als acht Wochen hinzieht, sind Zwischenberichte an die*den Vorsitzende*n des Behindertenbeirats zu erteilen.

(2) Anträge und Empfehlungen, für die die*der Oberbürgermeister*in zuständig ist, sollen von der Verwaltung innerhalb von drei Monaten behandelt werden. Wenn sich die endgültige Erledigung länger als acht Wochen hinzieht, sind Zwischenberichte an die*den Vorsitzende*n des Behindertenbeirats zu erteilen.

(3) Der Behindertenbeirat ist bei allen seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen durch den Stadtrat und die Verwaltung so rechtzeitig einzuschalten, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Einer Beschlussvorlage für den Stadtrat ist diese Stellungnahme beizufügen.

(4) Zu Sitzungen der Ausschüsse und der Vollversammlung des Stadtrats ist auf Antrag eine Vertretung des Behindertenbeirats hinzuzuziehen. § 58 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates gilt entsprechend.

(5) Der Behindertenbeirat erhält die für die Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Haushaltsmittel. Er hat im Rahmen des Budgetierungsverfahrens ein Anhörungsrecht bei der Mittelverteilung. Die Höhe des Budgets wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt.

(6) Der Behindertenbeirat ist berechtigt, eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Hierbei wird er insbesondere vom Presse- und Informationsamt der Stadt beraten und unterstützt.

§ 3 Pflichten des Behindertenbeirats

(1) Der Behindertenbeirat hat Vorlagen der Stadtverwaltung, die ihm gemäß § 2 Abs. 3 zur Stellungnahme vorgelegt werden, unverzüglich zu behandeln.

(2) Der Behindertenbeirat ist gehalten, behindertenspezifische Anträge und Anliegen von Organisationen und Einzelpersonen, die an ihn herangetragen werden, innerhalb von drei Monaten zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht zu erteilen.

(3) Bei der Behandlung der Anträge und Anliegen nach Abs. 2 wird auf Antrag die*der Antragsteller*in oder eine Vertretung durch Beschluss des jeweils befassten Gremiums zugezogen.

§ 4 Zusammensetzung des Behindertenbeirats

(1) Der Behindertenbeirat setzt sich zusammen aus

a) den Mitgliedern der Facharbeitskreise nach § 6 Abs. 2;
b) den gewählten Mitgliedern des Vorstandes für die Dauer ihrer Amtszeit;
c) der*dem Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München;
d) bis zu zehn Vertreter*innen des Münchner Stadtrats;
e) gestrichen;
f) je einer*einem Delegierten von Vereinen, Verbänden und Gruppen von und für Menschen mit Behinderungen;
g) einer*einem Delegierten der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in München;
h) der Gesamtvertrauensperson der Schwerbehinderten der Landeshauptstadt München;
i) je einer*einem Delegierten der Gleichstellungsstelle für Frauen, des Migrationsbeirats, des Seniorenbeirats und des Gesundheitsbeirats;
j) einer Vertretung des Bezirks Oberbayern;
k) einer Vertretung des Zentrums Bayern Familie und Soziales;
l) jeweils einer Vertretung der städtischen Referate;
m) der Leitung der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats;
n) der*dem Mitarbeiter*in der*des nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Bürgermeister*in.

(2) Die Mitglieder nach Abs. 1 a) bis h) sind stimmberechtigt; die Mitglieder nach Abs. 1 i) bis n) sind beratend tätig.

(3) Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 a) wird von den Vorsitzenden der Facharbeitskreise bestätigt. Sie endet mit dem Ausscheiden aus dem Facharbeitskreis.

(4) Die Mitglieder nach Abs. 1 d) werden vom Münchner Stadtrat gewählt oder benannt.

(5) Vereine, Verbände und Gruppen nach Abs. 1 f) erhalten je eine*einen Delegierte*n. Die Mitgliedschaft der*des Delegierten endet mit der Abberufung durch die entsendende Organisation.

§ 5 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Behindertenbeirats. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Zeitpunkt und Ort der Sitzungen der Vollversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vom Vorstand bekannt zu machen.

(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_20.indd 398 15.07.21 08:12

wurden und mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

a) Beschlüsse in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
b) Beschlüsse von sozialpolitischen Initiativen;
c) Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Facharbeitskreisen;
d) Wahl von drei Mitgliedern des Vorstands;
e) Wahl der*des Behindertenbeauftragten als Vorschlag für die durch den Stadtrat erfolgende Ernennung gemäß der Satzung der*des Behindertenbeauftragten;
f) Aufnahme von Verbänden, Vereinen und Gruppen als Mitglieder;
g) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern.

(4) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden grundsätzlich in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

(5) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Sie sind nicht öffentlich, soweit Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Ansprüche Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Von der Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

(7) Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Facharbeitskreise

(1) Zur Erledigung seiner Aufgaben richtet der Behindertenbeirat Facharbeitskreise ein. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung existierenden Facharbeitskreise bleiben weiterhin bestehen.

(2) Mitglied der Facharbeitskreise können diejenigen Betroffenen, Angehörigen, Mitarbeiter*innen von Organisationen der Behindertenarbeit, von Behörden und sonstige Interessierte sein, die

a) regelmäßig im Facharbeitskreis mitarbeiten und
b) in München für die Belange von Menschen mit Behinderungen tätig sind.

(3) Die Facharbeitskreise bestimmen ihre inhaltlichen Schwerpunkte selbst. Sie können zur Erledigung der Aufgaben des Behindertenbeirats durch den Vorstand sowie der Vollversammlung zusätzliche Aufgaben zugewiesen bekommen.

(4) Die Facharbeitskreise haben die Aufgabe, in ihrem Fachgebiet

a) Stellungnahmen, Vorschläge und Forderungen zu erarbeiten;
b) den fachlichen Austausch und die Vernetzung zu fördern;
c) Konzepte zu entwickeln, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen;
d) den Beirat in ihrem Zuständigkeitsbereich nach außen zu vertreten und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben; der Vorstand ist jeweils über die Außenvertretung in Kenntnis zu setzen.

(5) Ein Facharbeitskreis besteht aus mindestens fünf Mitgliedern; Ausnahmen können von der Vorsitzendenrunde beschlossen werden.

(6) Die Facharbeitskreise treffen sich mindestens viermal jährlich. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen werden rechtzeitig in geeigneter Weise veröffentlicht.

(7) Die Arbeit wird dokumentiert und den anderen Mitgliedern des Beirats in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Qualität der Arbeit wird überprüft.

(8) Die Facharbeitskreise wählen eine*einen Vorsitzende*n und bis zu zwei Stellvertreter*innen.

(9) Die Facharbeitskreise geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Vorsitzendenrunde

(1) Die Vorsitzendenrunde trifft zwischen den Vollversammlungen die für die Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Entscheidungen und koordiniert die Arbeit des Behindertenbeirats. Zu ihren Aufgaben gehören

a) Planung und Auswertung der Jahresarbeit;
b) Gründung von Facharbeitskreisen und Arbeitsgruppen;
c) Aufgabenverteilung an Facharbeitskreise;
d) Festlegung der Vertretung des Beirats in Gremien außerhalb des Beirats;
e) Sicherstellung der Information und Kommunikation;
f) Diskussion grundsätzlicher Angelegenheiten;
g) Beschluss von Kampagnen, Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben.

(2) Die Vorsitzendenrunde besteht aus

a) den drei von der Vollversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern;
b) der*dem Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München;
c) je zwei Vertreter*innen eines jeden Facharbeitskreises;
d) einem Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege;
e) der Leitung der Geschäftsstelle;
f) einer*einem Mitarbeiter*in des Direktoriums;
g) einer*einem Mitarbeiter*in des Sozialreferats.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 a) bis c) sind stimmberechtigt; die Mitglieder nach Abs. 2 d) bis g) sind beratend tätig.

(4) Die Vorsitzendenrunde gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Behindertenbeirats.

(2) Der Vorstand besteht aus drei von der Vollversammlung gewählten Personen, der*dem Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München und der Leitung der Geschäftsstelle mit beratender Stimme.

(3) Die drei wählbaren Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung in geheimer Wahl für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl unter den Bewerber*innen mit der höchsten Stimmenzahl. Hierbei genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gelten oder drohen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Termin zur Wahl des Vorstands des Behindertenbeirats Beschränkungen oder Verbote von Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen nach dem Infektions-

Amtsblatt_20.indd 399 15.07.21 08:12

schutzgesetz (IfSG) und ist nicht absehbar, ob und wann diese Beschränkungen aufgehoben werden, so ist es möglich, die Wahl in Form einer Briefwahl durchzuführen. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates in Abstimmung mit der Vorsitzendenrunde des Behindertenbeirates.

(5) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine*einen Vorsitzende*n, die*der den Vorstand im innerstädtischen Bereich und gegenüber den übrigen Mitgliedern des Behindertenbeirats vertritt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus und ist ein Zuwarten auf die nächste Vollversammlung nicht zumutbar, so wählt die Vorsitzendenrunde aus ihrer Mitte eine*n Nachfolger*in. Die nachfolgende Person bleibt bis zur nächsten regulären Vorstandswahl im Amt.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Briefwahl des Vorstands

(1) Der Wahltag wird spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtszeit durch die Geschäftsstelle des Behindertenbeirates in Abstimmung mit der Vorsitzendenrunde des Behindertenbeirates festgelegt.

(2) Die Wahl wird von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates vorbereitet und durchgeführt. Die Geschäftsstelle und drei Mitglieder der Vorsitzendenrunde des Behindertenbeirates, mit Ausnahme des Vorstandes des Behindertenbeirates, bilden den Briefwahlvorstand. Dieser Vorstand wählt eine*n Vorsitzende*n.

(3) Die Festlegungen für die Abgabe der Wahlvorschläge richten sich nach Ziffer 12 der Geschäftsordnung der Vollversammlung des Behindertenbeirats.

(4) Die Briefwahlunterlagen werden bis spätestens zum 28. Tag vor dem Wahltag zugestellt.

(5) Jede*r Wahlberechtigte erhält zur Teilnahme an der Briefwahl:
a) einen Stimmzettel;
b) einen Stimmzettelumschlag;
c) einen Wahlschein;
d) einen Wahlbriefumschlag;
e) ein Merkblatt mit Verfahrenshinweisen.

(6) Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag bis spätestens 24:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats eingegangen sein.

(7) Für die Zulassung der Wahlbriefe, die Prüfung der Stimmzettelumschläge und die Auswertung der Stimmzettel sowie die Auszählung der Stimmen gelten die Regelungen nach § 71 ff. Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO).

(8) Die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats zählt die Stimmabgaben binnen einer Woche aus. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen.

(9) Gewählt sind die Bewerber*innen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird eine Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl unter den Bewerber*innen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(10) Das Ergebnis der Wahl wird von der*dem Vorsitzenden des Briefwahlvorstandes festgestellt und unverzüglich verkündet.

(11) Innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses durch die*den Vorsitzende*n des Briefwahlvorstandes können von den Wahlberechtigten, durch schriftliche Erklärung wegen der Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften, Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates erhoben werden. Liegt ein Wahleinspruch vor, entscheidet hierüber der Briefwahlvorstand innerhalb eines Monats. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel möglich.

§ 10 Außenvertretung

(1) Die Außenvertretung des Behindertenbeirats nimmt die*der Behindertenbeauftragte der Landeshauptstadt München wahr. Sie*Er kann diese Aufgabe im Einzelfall auf andere Mitglieder des Behindertenbeirats delegieren.

(2) Das Recht der Facharbeitskreise nach § 6 Abs. 4 Punkt d), in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich den Behindertenbeirat nach außen zu vertreten, bleibt davon unberührt.

(3) Der Vorstand, die Vorsitzendenrunde oder die Facharbeitskreise können Delegierte in andere städtische und nichtstädtische Gremien oder Ausschüssen entsenden. Ist die Zuständigkeit strittig, entscheidet die Vorsitzendenrunde. Die delegierten Personen erstatten jeweils dem delegierenden Gremium in geeigneter Form Bericht.

§ 11 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Behindertenbeirats obliegt der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist Teil der Stadtverwaltung und organisatorisch dem Sozialreferat zugeordnet. Die Geschäftsstelle gewährleistet den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Behindertenbeirats.

§ 12 Entschädigung

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Behindertenbeirats und seiner Facharbeitskreise mit Ausnahme der Vollversammlung erhält jedes Mitglied zur Abgeltung der ihm entstehenden tatsächlichen Aufwendungen eine pauschale Aufwandsentschädigung für jede Sitzung, an der es teilgenommen hat (Sitzungsgeld). Das Sitzungsgeld beträgt:

a) für die Teilnahme an der Vorstandssitzung für die Vorstandsmitglieder und die*den Vorsitzende*n 35 Euro;
b) für die Teilnahme an der Vorsitzendenrunde für jedes Mitglied 70 Euro, für die vorsitzende Person und das in der Sitzung schriftführende Mitglied, soweit diese Funktion nicht die*der Vorsitzende übernimmt, 140 Euro;
c) für die Teilnahme an Sitzungen der Facharbeitskreise für jedes Mitglied 35 Euro, für die vorsitzende Person und das in der Sitzung schriftführende Mitglied, soweit diese Funktion nicht die*der Vorsitzende übernimmt, 70 Euro.

(2) Für die Teilnahme in städtischen Gremien und an Besprechungen, zu denen die*der Vorsitzende des Behindertenbeirates oder die Stadtverwaltung einlädt, wird eine Pauschale von 35 Euro gezahlt. Dies gilt nicht, sofern das andere Gremium nach Satzung oder Geschäftsordnung bereits eine Entschädigung für die Teilnahme vorsieht.

(3) Die maximale Zahl der nach Abs. 1 und 2 zu entschädigenden Sitzungstermine pro Kalenderjahr beträgt:

a) für die die*den Vorsitzende*n des Behindertenbeirats 72;
b) für sonstige Mitglieder des Behindertenbeirats 60.

(4) Die*Der Vorsitzende des Behindertenbeirats erhält zum Zweck der Anerkennung ihrer*seiner ehrenamtlichen Tätig-

Amtsblatt_20.indd 400 15.07.21 08:12

keit einen Betrag von monatlich 650 Euro (Ehrensold). Ihre*seine beiden gewählten Stellvertretungen erhalten einen Ehrensold von monatlich 250 Euro. Die Vorsitzenden der Facharbeitskreise erhalten einen Ehrensold von monatlich 100 Euro. Der Ehrensold wird neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 gewährt.

(5) Abhängige Beschäftigte haben außerdem Anspruch auf Ersatz für den aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausfall. Die Ersatzleistung darf, wenn sie nicht für die Teilnahme an Sitzungen des Behindertenbeirates ausbezahlt wird, für nicht mehr als fünf Stunden/Woche gewährt werden; insgesamt (d. h. einschließlich der Sitzungstätigkeit) darf ihr zeitlicher Umfang ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit nicht übersteigen. Die unumgängliche Notwendigkeit des Arbeits- und Dienstversäumnisses ist bei der Ersatzanforderung nachzuweisen.

(6) Die Mitglieder des Behindertenbeirats haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine entgeltliche Kinderbetreuung während der Teilnahme an allen Sitzungen und Besprechungen, für die sie eine Entschädigung nach Abs. 1 erhalten. Dies gilt, soweit das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus anderem Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts betreut werden kann und daher eine Fremdbetreuung gegen Entgelt erforderlich ist. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 12 Euro je Stunde und maximal bis zu 5 Stunden pro Termin.

(7) Änderungen der Grundbesoldung der Beamt*innen der Landeshauptstadt München in Besoldungsgruppe A 16 gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz (aufgerundet auf volle Eurobeträge) ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Januar auch für die nach Abs. 1, 2 und 4 festgesetzten Entschädigungen.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München vom 13.11.2008 (MüABl. S. 625), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2020 (MüABl. S. 737), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 09.06.2021 beschlossen.

München, 6. Juli 2021

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung für die*den Behindertenbeauftragte*n der Landeshauptstadt München

vom 6. Juli 2021

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) i. V. m. Art. 19 Sätze 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 388), folgende Satzung:

§ 1 Die*Der Behindertenbeauftragte

(1) Die Landeshauptstadt München bestellt zur Vertretung der Interessen der Bürger*innen mit Behinderungen eine*n Behindertenbeauftragte*n.

(2) Die*Der Behindertenbeauftragte ist organisatorisch bei der Geschäftsleitung des Behindertenbeirates angebunden und ist geborenes Vorstandsmitglied des Behindertenbeirats. Sie*Er ist unabhängig und in der Erfüllung ihrer*seiner Aufgaben weisungsfrei.

(3) Die*Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie*Er erhält zum Zweck der Anerkennung ihrer*seiner ehrenamtlichen Tätigkeit einen Betrag in Höhe der doppelten Aufwandsentschädigung für Bezirksausschussvorsitzende nach § 18 Abs. 6 Buchstabe b) der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) in der jeweils gültigen Fassung als Ehrensold. Zur Wahrung des Ehrenamts ist eine Teilnahme an Sitzungen der Stadtratsgremien, des Behindertenbeirats und, nach entsprechender Einladung, an Stadtratsfraktionssitzungen oder Besprechungen der Stadtverwaltung notwendig. Ferner ist eine Teilnahme an Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, sowohl als Referent*in als auch als Teilnehmer*in, die Teilnahme an überregionalen Treffen der Behindertenbeauftragten und das Abhalten von Sprechstunden für Bürger*innen im Büro der*des Behindertenbeauftragten oder durch Hausbesuche in angemessenem Umfang vom Ehrenamt der*des Behindertenbeauftragten umfasst. Erforderliche Räumlichkeiten stellt die Stadt München zur Verfügung.

(4) Entsteht einer*einem Tarifbeschäftigten durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes der*des Behindertenbeauftragten ein nachgewiesener Verdienstausfall, so wird ihr*ihm dieser ersetzt. Ist die*der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte beruflich selbständig tätig, so erhält sie*er für die Zeit ihrer*seiner Teilnahme an den in Abs. 3 aufgezählten Terminen eine Verdienstausfallentschädigung in Höhe von 32,10 Euro je volle Stunde ehrenamtliche Tätigkeit. Die*Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte, die*der keine Verdienstausfallentschädigung erhält, der*dem aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Wahrnehmung der zum Ehrenamt gehörenden Pflichten ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhält eine Entschädigung für die Teilnahme an den Terminen nach Abs. 3 in Höhe von 18,99 Euro je volle Stunde ehrenamtliche Tätigkeit. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist minutengenau abzurechnen. Bei einer*einem beruflich selbständig tätigen Behindertenbeauftragten und einer*einem, die*der keine Verdienstausfallentschädigung erhält, umfasst die entschädigungsfähige Zeit auch die angemessenen Wegezeiten. Die Wegezeiten werden dabei auf der Grundlage von typischen, von der*dem Behindertenbeauftragten zu benennenden Wegeverbindungen, minutengenau abgerechnet. Die Ersatzleistung für selbständig Tätige und Behindertenbeauftragte, die keine Verdienstausfallentschädigung erhalten, ist auf 50 Stunden monatlich im Jahresdurchschnitt beschränkt.

(5) Die*Der Behindertenbeauftragte hat Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine entgeltliche Kinderbetreuung während der Wahrnehmung ihrer*seiner Aufgaben nach Abs. 3. Dies gilt, soweit das Kind das 12. Lebensjahr

Amtsblatt_20.indd 401 15.07.21 08:12

noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus anderem Grund der Betreuung bedarf und von keiner*keinem weiteren Angehörigen des Haushalts betreut werden kann und daher eine Fremdbetreuung gegen Entgelt erforderlich ist. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 12 Euro je Stunde und maximal bis zu 5 Stunden pro Tag.

§ 2 Aufgaben, Rechte, Pflichten

(1) Aufgabe der*des Behindertenbeauftragten ist dazu beizutragen, die Integration und selbstbestimmte Lebensführung von Bürger*innen in der Landeshauptstadt München und die Normalisierung in allen Lebensbereichen der (Stadt-)Gesellschaft, insbesondere durch Interessenvertretung gegenüber und Kooperation mit allen städtischen Referaten, den Sozialverbänden, Arbeitgeber*innen und Bürger*innen zu erreichen. Zur Wahrnehmung ihrer*seiner Aufgaben hat sie*er das Recht auf Unterrichtung, Einbindung und Beteiligung hinsichtlich behindertenrelevanter Planungen.

(2) Die*Der Behindertenbeauftragte ist für alle Bürger*innen mit einer Behinderung und deren Vertrauenspersonen Ansprechpartner*in für deren Belange. Hierzu führt sie*er regelmäßig Sprechstunden durch.

(3) Die*Der Behindertenbeauftragte kann auf Antrag ein Rederecht in jedem Stadtratsausschuss erhalten, wenn behindertenspezifische Themen behandelt werden.

(4) Die*Der Behindertenbeauftragte ist Mitglied der Vorsitzendenrunde und des Vorstands des Behindertenbeirats, nimmt an den Sitzungen dieser Gremien teil und vertritt den Behindertenbeirat nach außen.

(5) Die*Der Behindertenbeauftragte berichtet dem Stadtrat alle zwei Jahre sowie jeweils zum Ende ihrer*seiner Amtsperiode über die Ergebnisse ihrer*seiner Arbeit, anfallende Aufgaben und Ziele.

(6) Abweichend von Absatz 5 legt die*der Behindertenbeauftragte dem Stadtrat in der ersten Tätigkeitsperiode nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits nach einem Jahr einen Tätigkeitsbericht vor, da es sich um eine neue Aufgabe innerhalb der Stadtverwaltung handelt. Der Bericht wird zu gleichen Teilen vom Sozialreferat und von der*dem amtierenden Behindertenbeauftragten erstellt und soll die ersten Erfahrungen und Handlungsempfehlungen enthalten.

§ 3 Wählbarkeit
Wählbar für das Amt der*des Behindertenbeauftragten ist ein Mensch mit Behinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX).

§ 4 Wahlgremium

Die*Der Behindertenbeauftragte wird von der Vollversammlung des Behindertenbeirats gewählt.

§ 5 Wahlvorschläge

(1) Jedes der Mitglieder des Behindertenbeirats hat ein Vorschlagsrecht für eine geeignete Person für das Amt der*des Behindertenbeauftragten.

(2) Die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats fordert die Mitglieder des Behindertenbeirats einen Monat vor Auflage der Wahlliste zur schriftlichen Abgabe eines Wahlvorschlags auf. Wahlvorschläge müssen spätestens einen Monat vor der Wahl der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats vorliegen. Die Wahlliste liegt dann bis zur Wahl in der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats öffentlich während der Sprechzeiten aus.
Die Vollversammlung des Behindertenbeirats wählt eine*n Vorschlagskandidat*in mit einfacher Mehrheit der bei der Wahl anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Die*Der Kandidat*in wird dann dem Stadtrat zur endgültigen Entscheidung und Bestellung mittels eines Beschlusses vorgelegt.

§ 6 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl wird jeweils drei Monate vor dem Ende der Amtszeit der*des Behindertenbeauftragten durch die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats durchgeführt. Die Mitglieder des Behindertenbeirats sind sechs Wochen vor der Wahl unter Angabe der Wahlzeit und des Wahlortes zur Wahl einzuladen.

(2) Die Wahl erfolgt geheim.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Behindertenbeirats hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Mitglieder der Vollversammlung. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels vorgenommen. Auf dem Stimmzettel sind die vorgeschlagenen Kandidat*innen alphabetisch aufgeführt.

(4) Gelten oder drohen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Termin zur Wahl der*des Behindertenbeauftragten Beschränkungen oder Verbote von Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und ist nicht absehbar, ob und wann diese Beschränkungen aufgehoben werden, so ist es möglich, die Wahl in Form einer Briefwahl durchzuführen. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung des Büros der*des Behindertenbeauftragten gemeinsam mit der Leitung der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates in Abstimmung mit dem Vorstand des Behindertenbeirates.

§ 7 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats zählt die Stimmabgaben aus und teilt den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern das Ergebnis unverzüglich mit. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Gewählt ist die*der Bewerber*in mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird eine Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerber*innen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 8 Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl

(1) Der Wahltag wird spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtszeit durch das Büro der*des Behindertenbeauftragten zusammen mit der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates in Abstimmung mit dem Vorstand des Behindertenbeirates festgelegt.

(2) Die Wahl wird von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates vorbereitet und durchgeführt. Die Geschäftsstelle und drei Mitglieder der Vorsitzendenrunde des Behindertenbeirates, mit Ausnahme des Vorstandes des Behindertenbeirates, bilden den Briefwahlvorstand.
Dieser Vorstand wählt eine*n Vorsitzende*n.

(3) Die Festlegungen für die Abgabe und Auslage der Wahlvorschläge richten sich nach § 5 dieser Satzung.

Amtsblatt_20.indd 402 15.07.21 08:12

(4) Die Briefwahlunterlagen werden bis spätestens zum 28. Tag vor dem Wahltag zugestellt.

(5) Jede*r Wahlberechtigte erhält zur Teilnahme an der Briefwahl:
1. einen Stimmzettel;
2. einen Stimmzettelumschlag;
3. einen Wahlschein;
4. einen Wahlbriefumschlag;
5. ein Merkblatt mit Verfahrenshinweisen.

(6) Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag bis spätestens 24:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats eingegangen sein.

(7) Für die Zulassung der Wahlbriefe, die Prüfung der Stimmzettelumschläge und die Auswertung der Stimmzettel sowie die Auszählung der Stimmen gelten die Regelungen nach § 71 ff. Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO).

(8) Die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats zählt die Stimmabgaben binnen einer Woche aus. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen.

(9) Gewählt ist die*der Bewerber*in mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird eine Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerber*innen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(10) Das Ergebnis der Wahl wird von der*dem Vorsitzenden des Briefwahlvorstandes festgestellt und unverzüglich verkündet.

(11) Innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses durch die*den Vorsitzende des Briefwahlvorstandes können von den Wahlberechtigten, durch schriftliche Erklärung wegen der Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften, Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates erhoben werden. Liegt ein Wahleinspruch vor, entscheidet hierüber der Briefwahlvorstand innerhalb eines Monats. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel möglich.

§ 9 Bestellung

(1) Die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats legt dem Stadtrat den Beschluss zur Bestellung der gewählten Person innerhalb von vier Wochen nach der Wahl zur Entscheidung vor. Der Stadtrat entscheidet über die Einsetzung der*des Behindertenbeauftragten spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit der*des amtierenden Behindertenbeauftragten.

(2) Der Stadtrat bestellt die*den Behindertenbeauftragte.

§ 10 Amtszeit

Die Amtszeit der*des Behindertenbeauftragten beträgt jeweils vier Jahre. Die Wiederwahl und Bestellung der*des Behindertenbeauftragten ist zulässig.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München vom 11.08.2004 (MüABl. S. 317), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2020 (MüABl. S. 736), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 09.06.2021 beschlossen.

München, 6. Juli 2021

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München zum Schutz der Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung)

vom 6. Juli 2021

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2020 (GVBl. S. 598), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt München zum Schutz der Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung) vom 08.09.2011 (MüABl. S. 265) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird nach den Worten „Liste der Naturdenkmäler“ die Angabe „(Anlage 1)“ eingefügt.
   b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Die Lage der Naturdenkmäler ergibt sich zudem aus den Karten im Maßstab 1:5.000, ausgefertigt am 08.09.2011 (Anlagen 2 – 4, 6, 8, 10, 11, 14, 15, 17, 19, 20, 22 – 29, 31) und aus den Karten im Maßstab 1:5.000, ausgefertigt am 06.07.2021 (Anlagen 5, 7, 9, 12, 13, 16, 18, 21, 30, 32 – 39), die Bestandteil dieser Verordnung sind und auf die Bezug genommen wird.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „Nach § 28 Abs. 2 BNatschG ist es" durch die Worte „Es ist“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 Satz 2 Spiegelstrich 4 wird das Wort „Baugenehmigung“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt und das Wort „Bauanzeige“ wird durch das Wort „Anzeige“ ersetzt.
   c) In Absatz 3 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und die Worte „das Ausasten und“ werden durch die Worte und das Komma „Schnittmaßnahmen im Kronenbereich,“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
   „§ 6 Ordnungswidrigkeiten“.
   b) In § 6 Absatz 3 werden nach dem Wort „Nebenbestimmung“ die Worte „in Form einer Auflage“ eingefügt.

4. Die Anlage 1 (Liste der Naturdenkmäler der Landeshauptstadt München) wird wie folgt geändert:

Amtsblatt_20.indd 403 15.07.21 08:12

a) Folgende Naturdenkmäler werden gestrichen:

Lfd. Nr./ Stadt-bezirk	Zahl und Art der Naturdenkmale/ Botan. Name	Anlage	Flur-Nr., Gemarkung/Sektion, Eigentümer/-in	Lagebezeichnung	Qualitätsmerkmale, die die Ausweisung begründen
2/5	1 Rosskastanie Aesculus hippocastanum	18	Flur-Nr. 17790 München IX Stadt München	Kirchenstr. 11, Schulhof	Solitär, dominanter, großer Baum
1/12	1 Gemeine Esche Fraxinus excelsior	5	Flur-Nr. 88/99 Freimann Stadt München	Freisinger Landstr./ Ecke Ligusterstr.	Naturdenkmal wegen historischer Bedeutung, sog. „Heldenesche“
4/12	1 Sommerlinde Tilia platyphyllos	9	Flur-Nr. 1083 Schwabing Freistaat Bayern	Englischer Garten, Friedrich-Ludwig-von-Sckell-Weg (beim Amphitheater)	mächtiger, auch im Bestand dominanter Baum, selbst im Englischen Garten selten in seinen Ausmaßen
9/12	1 Sommerlinde Tilia plytyphyllos	9	Flur-Nr. 1083 Schwabing Freistaat Bayern	Englischer Garten, ca. 150 m nördlich Gyßlingstraße, zwischen östlichem Reitweg und Fahrweg	mächtiger, dominanter Baum, hohes Alter und somit selten im Stadtgebiet

b) Folgende Naturdenkmäler werden aufgenommen:

Lfd. Nr./ Stadt-bezirk	Zahl und Art der Naturdenkmale/ Botan. Name	Anlage	Flur-Nr., Gemarkung/Sektion, Eigentümer/-in	Lagebezeichnung	Qualitätsmerkmale, die die Ausweisung begründen
10/1	1 Amerikanische Esche Fraxinus americana	13	Flur-Nr. 371/10 München 1 Stadt München	in der Grünanlage Maximiliansplatz, ca. 50 m nordöstlich vom Wittelsbacherbrunnen	dominanter Baum mit einer interessanten Wuchsform, selten in München
11/1	1 Bergulme Ulmus glabra	13	Flur-Nr. 371/11 München 1 Stadt München	im nordöstlichen Teil der Grünanlage Maximiliansplatz, ca. 20 m südlich vom Nereidenbrunnen	aufgrund des Ulmensterbens in diesem Alter, dieser Größe und Schönheit nur noch selten in München
1/ 4	1 Zürgelbaum Celtis australis	32	Flur-Nr. 582/0 Schwabing Stadt München	im Luitpoldpark, am Zugang von der Borschtallee auf Höhe des Willi-Graf-Gymnasiums	äußerst seltene Baumart im Stadtgebiet, sehr schön mit einer interessanten Wuchsform
2/4	1 Korkbaum Phellodendron amurense	32	Flur-Nr. 582/0 Schwabing Stadt München	im Luitpoldpark, am Zugang über die Brunnerstr., ca. 30 m nördlich vom Bertschbrunnen	äußerst seltene Baumart im Stadtgebiet, sehr schön mit einem interessanten Rindenbild
3/4	1 Birne Pyrus communis	32	Flur-Nr. 472/163 Schwabing privat	Schwere Reiter Str. 24, im rückwärtigen Garten	sehr große alte Birne, in dieser Art nur noch sehr selten in München
12/5	1 Rosskastanie Aesculus hippocastanum	18	Flur-Nr. 17253/0 München, S. 9 Stadt München	Ismaninger Str. 22, in einem Innenhof des Klinikums rechts der Isar	Solitär, schöner, großer und dominanter Baum in dem Innenhof
2/7	1 Blutbuche Fagus sylvatica f. Purpurea	16	Flur-Nr. 8848/0 München, S. 5 privat	Ohlstadterstr. 5, im Garten an der Grenze zur Leutascher Str.	solitär gewachsener, schöner und Standort prägender Baum

Amtsblatt_20.indd 404 15.07.21 08:12

3/7	1 Bergahorn Acer platanus	35	Flur-Nr. 9024/7 und 9024/2 München, S. 5 privat	auf dem Spielplatz in der Kriegersiedlung (zwischen Haus Nrn. 31 und 33)	solitär gewachsener, schöner und Standort prägender Baum
13/9	1 Eibe Taxus baccata	7	Flur-Nr. 330/170 Nymphenburg privat	Nederlinger Str. 37, im westlichen Gartenbereich	dominanter, alter Baum, in dieser Größe im Stadtgebiet selten
14/9	1 Stieleiche Quercus robur	12	Flur-Nr. 90/14 Neuhausen privat	Lachnerstr. 27, im Garten am Rand des Grundstückes Richtung Lachnerstr.	dominanter, alter Baum, in seiner Größe im Innenstadtbereich selten
1/11	1 Stieleiche Quercus robur	7	Flur-Nr. 404/2 Milbertshofen privat	im Olympiapark, ca. 30 m südlich vom ehemaligen Radstadion	dominanter, alter Baum, in seiner Größe im Innenstadtbereich selten
1/14	1 Rotbuche Fagus sylvatica	33	Flur-Nr. 203/59, 203/60 Berg am Laim privat	Grafingerstr. 72, in der Grünanlage der Wohnanlage	dominanter, eindrucks-voller, Standort prägen-der, alter Baum mit einer gleichmäßigen Krone
3/16	1 Steinweichsel Prunus mahaleb	18	Flur-Nr. 15665/0 München, S. 8 privat	Balanstr. 66	seltene Baumart in München
4/16	1 Mammutbaum Sequoiadendron giganteum	21	Flur-Nr. 138/7 Perlach privat	Böhmstr. 6	seltene Baumart in München, dominant am Standort
5/16	1 Hainbuche Carpinus betulus	21	Flur-Nr. 16317/0 München, S.8 Stadt München	Wilrampark, südlich des Spielplatzes, Nähe Rosenheimer Str.	solitär stehender Baum mit einer gleichmäßigen Krone, in dieser Größe selten in München
13/19	1 Flatter-Ulme Ulmus laevis	36	Flur-Nr. 631/14 Forstenried privat	Hanfelder Str. 6, im nördlichen Teil des Gartenbereiches	in Größe, Schönheit und Alter in München selten gewordene Baumart
14/19	1 Sommerlinde Tilia platyphyllos	35	Flur-Nr. 221/16 Thalkirchen privat	Tölzer Str. 17, Grünfläche hinter der Passionskirche	dominanter und Standort prägender Baum
1/20	1 Blutbuche Fagus sylvatica f. purpurea	34	Flur-Nr. 69/3 Großhadern privat	Pelargonienweg 2c, im Garten	domianter, eindrucks-voller, Standort prägen-der, alter Baum mit einer gleichmäßigen Krone
5/21	1 Sommerlinde Tilia platyphyllos	39	Flur-Nr. 48/0 Obermenzing Freistaat Bayern	im Hof von Schloß Blutenburg, Seldweg 15	Solitär, großer und dominanter Baum, der den Innenhof der Burg prägt
6/21	1 Stieleiche Quercus robur	30	Flur-Nr. 2077/13 Pasing privat	Vorgarten Mühlerweg 29, Ecke Paosostraße	dominanter, Ortsbild prägender, alter Solitärbaum, Eiche mit mächtiger Krone
4/22	1 Winterlinde Tilia cordata	38	Flur-Nr. 3506/1 Aubing privat	Gut Freiham, zwischen den Gebäuden Freihamer Allee 23 und 25	dominanter und Standort prägender Baum
5/22	1 Rosskastanie Aesculus hippocastanum	37	Flur-Nr. 64/2 Aubing privat	Marzellgasse 2, südlich vom Haus, direkt an der Straße	Solitär, schöner, großer und dominanter Baum

Amtsblatt_20.indd 405 15.07.21 08:12

c) Folgende Naturdenkmäler werden wie folgt neu gefasst:

Lfd.Nr. / Stadt-bezirk	Zahl und Art der Naturdenkmale/ Botan. Name	Anlage	Flur-Nr., Gemarkung/Sektion, Eigentümer/-in	Lage-bezeichnung	Qualitätsmerkmale, die die Ausweisung begründen
1/1	1 Hainbuche Carpinus betulus 1 Spitzahorn Acer platanoides	18	Flur-Nr. 2095/1 München 1 Stadt München	Grünfläche nordwestlich der Herrnschule, Herrnstr. 21	Stadtbild wirksam, in dieser Größe selten im Stadtgebiet
3/1	5 Platanen Platanus x hispanica	17	Flur-Nr. 877 München 1 Stadt München	Baumreihe östlich und südöstlich der Blumen-schule, An der Hauptfeuerwache 15	als Reihe sämtlich Stadtbild wirksam und im Hinblick auf den Standort einzigartig
2/22	1 Mehlbeere Sorbus aria 'magnifica'	30	Flur-Nr. 3501/11 Aubing privat	Straßenbegleitgrün an der Papinstr., am Bahnübergang	dominanter, auffallender Baum, in dieser Größe im Stadtgebiet selten

5. a) Die Anlage 5, ausgefertigt am 08.09.2011, wird ersetzt durch die als Anlage 1 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am 06.07.2021, auf die Bezug genommen wird und die Bestandteil dieser Verordnung ist. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

b) Die Anlage 7, ausgefertigt am 08.09.2011, wird ersetzt durch die als Anlage 2 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am 06.07.2021, auf die Bezug genommen wird und die Bestandteil dieser Verordnung ist. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

c) Die Anlage 9, ausgefertigt am 08.09.2011, wird ersetzt durch die als Anlage 3 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am 06.07.2021, auf die Bezug genommen wird und die Bestandteil dieser Verordnung ist. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

d) Die Anlage 12, ausgefertigt am 08.09.2011, wird ersetzt durch die als Anlage 4 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am 06.07.2021, auf die Bezug genommen wird und die Bestandteil dieser Verordnung ist. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

e) Die Anlage 13, ausgefertigt am 08.09.2011, wird ersetzt durch die als Anlage 5 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am 06.07.2021, auf die Bezug genommen wird und die Bestandteil dieser Verordnung ist. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

f) Die Anlage 16, ausgefertigt am 08.09.2011, wird ersetzt durch die als Anlage 6 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am 06.07.2021, auf die Bezug genommen wird und die Bestandteil dieser Verordnung ist. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

g) Die Anlage 18, ausgefertigt am 08.09.2011, wird ersetzt durch die als Anlage 7 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am 06.07.2021, auf die Bezug genommen wird und die Bestandteil dieser Verordnung ist. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

h) Die Anlage 21, ausgefertigt am 08.09.2011, wird ersetzt durch die als Anlage 8 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am 06.07.2021, auf die Bezug genommen wird und die Bestandteil dieser Verordnung ist. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

i) Die Anlage 30, ausgefertigt am 08.09.2011, wird ersetzt durch die als Anlage 9 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am 06.07.2021, auf die Bezug genommen wird und die Bestandteil dieser Verordnung ist. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

6. a) Die als Anlage 10 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am 06.07.2021, wird als Anlage 32 angefügt und ist Bestandteil dieser Verordnung. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

b) Die als Anlage 11 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am 06.07.2021, wird als Anlage 33 angefügt und ist Bestandteil dieser Verordnung. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

c) Die als Anlage 12 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am 06.07.2021, wird als Anlage 34 angefügt und ist Bestandteil dieser Verordnung. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

d) Die als Anlage 13 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am 06.07.2021, wird als Anlage 35 angefügt und ist Bestandteil dieser Verordnung. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

Amtsblatt_20.indd 406 15.07.21 08:12

e) Die als Anlage 14 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am 06.07.2021, wird als Anlage 36 angefügt und ist Bestandteil dieser Verordnung. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

f) Die als Anlage 15 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am 06.07.2021, wird als Anlage 37 angefügt und ist Bestandteil dieser Verordnung. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

g) Die als Anlage 16 zu dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am 06.07.2021, wird als Anlage 38 angefügt und ist Bestandteil dieser Verordnung. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

h) Die als Anlage 17 dieser Verordnung beigefügte Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt am 06.07.2021, wird als Anlage 39 angefügt und ist Bestandteil dieser Verordnung. Diese wird in den Amtsräumen der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 23.06.2021 beschlossen.

München, 6. Juli 2021

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes
mit Grünordnung Nr. 2151
der Landeshauptstadt München
Salzsenderweg (nördlich),
Fideliostraße (nördlich),
Freischützstraße (westlich),
Ringofenweg (östlich)
(Teiländerung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 43d)

vom 6. Juli 2021

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 10.03.2021 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2151 als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

München, 6. Juli 2021

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Ankündigung
für den 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing

Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Greinzstraße (Flstk. Nr. 706/1 und 706/2, Gemarkung Obermenzing) zwischen der Julius-Kreis-Straße (= km 0,216) und 43 m südlich davon (= km 0,259) straßenrechtlich gemäß Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

Die oben angegebene Straßenstrecke wurde durch den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1507 a der Landeshauptstadt München überplant. An gleicher Stelle wurde eine neue Straßenstrecke errichtet, welche gleichzeitig mit der Einziehung gewidmet wird.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 BayStrWG bekannt gegeben.

München, 08. Juli 2021

Baureferat
Verwaltung und Recht

Amtsblatt_20.indd 407 15.07.21 08:12

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

Albert-Camus-Str. (Freiham WA 11)
Aubing – Lochhausen – Langwied (22)
Haus für Kinder
36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren
75 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
freistehend, Fertigstellung geplant III/2022

Die Kindertageseinrichtung in der Albert-Camus-Str. befindet sich im neu entstehenden Stadtteil Freiham. Dort wird in Kooperation von Referat für Bildung und Sport, Referat für Gesundheit und Umwelt und Sozialreferat eine Präventionskette aufgebaut. Im Zentrum steht dabei das gute und gesunde Aufwachsen für alle Kinder in Freiham. Eine Teilnahme an der Präventionskette wird gewünscht.
Weitere Informationen finden sich unter: https://www.muenchen.de/rathaus/Freiham/Praeventionskette.html

Preußenstraße 17
Milbertshofen-Am Hart (11)
36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren
75 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt und
25 Hortplätze Grundschule
integriert in einem Wohnbaugebiet
Fertigstellung geplant III/2022

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Der Geschäftsbereich KITA im Referat für Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.
Der Geschäftsbereich KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und das sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen lt. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3-6-jährigen gemäß Satzung unverzüglich nachbelegt wird.
Hortplätze in neuen Einrichtungen können im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Kindern im Jahr vor der Einschulung belegt werden.
Unabhängig davon führt die KITA-Elternberatung zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen. Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten für die Auswahl zu übernehmen.
Die Krippenplätze und Kindergartenplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben. Bei der Erstvergabe sind die dem Träger von der KITA-Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippen- und Kindergartenalter, auch die hier bezeichneten Integrationskinder, aufzunehmen. Das Betreuungspersonal ist vor Betriebsaufnahme auf die vorgesehene bedarfsgerechte Aufnahme behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder ausdrücklich hinzuweisen. Einzelne Krippen- oder Kindergartenkinder können auch noch im Lauf des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA-Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden.

Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erteilen, wenn die KITA- Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat.

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/muenchner-foerderformel.html über die Münchner Förderformel sowie über die geltenden Beschlüsse usw., informieren.

- In einer Kindertageseinrichtung findet die Satzung über den Besuch der Kinderkrippen und Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung) Anwendung. Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Förderbedarf haben, wie alle Kinder, den Rechtsanspruch auf einen Kindertages-betreuungsplatz. In allen Einrichtungsarten sind deshalb bei entsprechendem Bedarf bereits ab Betriebsaufnahme zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, aufzunehmen. Das Personal ist vor Betriebsaufnahme darauf hinzuweisen.

- Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 2.2 anzuwenden. Die jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg sind zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen.

- Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.

- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.

- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk wenn vorhanden vornehmen. Es muss gewährleistet sein, dass der Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, gedeckt ist.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessenbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **02.08.2021** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München oder per E-Mail an tav.ft.kita.rbs@muenchen.de zu senden. Sie erhalten dann die Bewerbungsformulare per E-Mail.
Bitte vergessen Sie nicht, bei Abgabe Ihrer Interessenbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden.
Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus – Marienplatz der LHM.
(Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)
Die Bewerbungsformulare beinhalten:
1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das mehrseitige Bewerbungsformular

Ausschlusskriterien:
1. Ausschlusskriterium

Amtsblatt_20.indd 408 15.07.21 08:12

Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.
2. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs und/oder der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden
nicht eingehalten.
3. Ausschlusskriterium
Nichteinhaltung der Anlage 1 des Stadtratsbeschlusses vom 26.06.2019
4. Ausschlusskriterium
Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **08.09.2021** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)
Alle Kosten, die im Zuge dieser Bewerbung entstehen sind von den Bewerbern zu tragen und sind in keinem Fall erstattungsfähig.

Wir weisen daraufhin, dass Ihre unterschriebene Bewerbung für o.g. Einrichtung **zusätzlich** per PDF-E-Mail (Mail-Adresse: tav.ft.kita.rbs@muenchen.de) an uns zu senden ist. Eine reine E-Mail-Bewerbung ist für die Fristwahrung nicht ausreichend.

Folgende Kriterien werden für die Bewerbung/Gewichtung (Faktor 1,0) zugrunde gelegt:
Teil A für Bewerber*innen ohne Betriebsträgerschaft
- A1 Pädagogische Hauskonzeption
- A2 Gesundheitsförderung
- A3 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern

Teil B für alle Bewerber*innen
- B1 Querschnittsaufgaben, Integration, Inklusion, Genderthematik
- B2 Sozialraumorientierung
- B3 Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen
- B4 Auslastung und Belegung
- Darstellung zur besonderen Eignung → greift erst bei engem Wettbewerb (Gewichtung Faktor 2,5)

Bitte beachten Sie, dass es sich die Landeshauptstadt München vorbehält, bei wesentlichen Veränderungen der Grundlagen tatsächlicher oder rechtlicher Art von den hier bekanntgemachten Rahmenbedingungen abzuweichen.

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Tel. 089 / 233-84732 oder per E-Mail: tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.
Für Auskünfte zur Fachplanung für die ausgeschriebenen Einrichtungen erreichen Sie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Abteilung Zentrales Immobilienmanagement im Referat für Bildung und Sport per E-Mail unter: zim.rbs@muenchen.de

München, 07. Juli 2021

Referat für
Bildung und Sport
RBS-KITA-FT-TAV

Bekanntmachung
Planfeststellung für das Bauvorhaben „6. Planänderung im PFA 2 der 2. S-Bahn-Stammstrecke (Anpassung der unterirdischen Verkehrsstation Marienhof)“, Bahn-km 106,582 bis 107,270 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft in der Landeshauptstadt München

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 24.06.2021, Az. 651pä/004-2018#016, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit vom **23.07.2021 bis 05.08.2021** bei der

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a), während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können zudem nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstr. 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

München, 05. Juli 2021

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Amtsblatt_20.indd 409 15.07.21 08:12

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 29. Juli 2021 mit 08. September 2021

Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenbergl

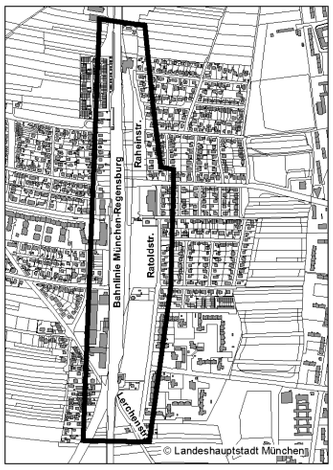

Änderung des Flächennutzungsplans
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich V/59
Raheinstraße (südlich und westlich),
Ratoldstraße (westlich),
Lerchenstraße (nördlich),
Bahnlinie München-Regensburg (östlich)
– Allgemeines Wohngebiet, Allgemeine Grünfläche, Überlagernde Darstellungen im integrierten Landschaftsplan: Örtliche Grünverbindung, Übergeordnete Grünbeziehung –

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes über Blumenstraße 28 a), vom **29. Juli 2021 mit 08. September 2021,** Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Auskünfte durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung werden nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch unter 089/233-22830 oder per E-Mail unter plan.fnp@muenchen.de) erteilt.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist elektronisch unter
E-Mail: plan.fnp@muenchen.de, schriftlich per Post: Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Abteilung I/42, Blumenstraße 28b, 80331 München, oder nach telefonischer Vereinbarung auch zur Niederschrift bei den genannten Kontaktdaten vorgetragen werden.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch/seine Gesundheit/ Bevölkerung, insbesondere:
- Verkehrsuntersuchung
- Erschütterungstechnische Untersuchung
- Schalltechnische Untersuchung
- Untersuchung von elektrischen und magnetischen Feldern
- Abstandsflächenplan und Belichtungsstudie
- Altlastenuntersuchung
- Risikoabschätzung einer möglichen Kampfmittelbelastung und Räumkonzept

Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere:
- naturschutzfachliches Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- Baumbestandsplan
- Baumbilanzierung
- Versiegelungsbilanzierung
- artenschutzrechtliche Voreinschätzung
- Strukturkartierung
- Zwischenbericht der Kartierungen 2015
- Struktureinschätzung und Bewertung der Teilgebiete im Hinblick auf ihre Relevanz für Wildbienen
- Faunabericht
- Pflege- und Entwicklungskonzept
- Eingriffsbilanzierung
- Biotopkorridor
- Bescheid der Regierung von Oberbayern zur Inaussichtstellung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme

Informationen zu den Schutzgütern Boden und Fläche, insbesondere:
- Altlastenuntersuchung
- Risikoabschätzung einer möglichen Kampfmittelbelastung und Räumkonzept

Informationen zum Schutzgut Wasser, insbesondere:
- Bewertung der möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser und Möglichkeiten zur Versickerung des Niederschlagswassers

Informationen zum Schutzgut Luft, insbesondere:
- Luftschadstofftechnische Untersuchung

Informationen zum Schutzgut Klima, insbesondere:
- Stadtklimaanlyse

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die Datenschutzhinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Aktueller Hinweis:
Anlässlich der COVID-19-Pandemie bitten wir Sie, das allgemeine Abstandsgebot und die geltenden Hygienemaßnahmen zu beachten.

Amtsblatt_20.indd 410 15.07.21 08:12

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach aktuellen Vorschriften das Dienstgebäude nur mit **FFP2-Maske** betreten werden darf.

München, 08. Juli 2021 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 29. Juli 2021 mit 08. September 2021

Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenbergl

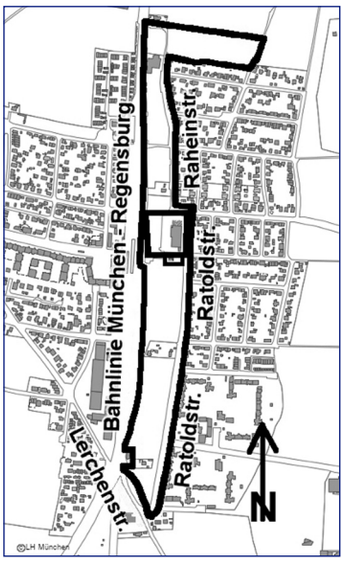

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2108a
Raheinstraße (südlich und westlich),
Ratoldstraße (westlich), Lerchenstraße (nördlich),
Bahnlinie München-Regensburg (östlich)
(Teilverdrängung der Bebauungspläne Nrn. 36c, 825 und 1119)
– Schaffung allgemeiner Wohngebiete und öffentlicher Grünflächen –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes über Blumenstraße 28 a), vom **29. Juli 2021 mit 08. September 2021,** Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Auskünfte durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung werden nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch unter 089/233-24577 oder per E-Mail unter plan.ha2-41v@muenchen.de) erteilt.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie wird bei der Aufnahme einer Stellungnahme zur Niederschrift um vorherige telefonische oder elektronische Terminvereinbarung unter 089/233-24577 bzw. per E-Mail unter plan.ha2-41v@muenchen.de gebeten.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch/seine Gesundheit/ Bevölkerung, insbesondere:
- Verkehrsuntersuchung
- Erschütterungstechnische Untersuchung
- Schalltechnische Untersuchung
- Untersuchung von elektrischen und magnetischen Feldern
- Abstandsflächenplan und Belichtungsstudie
- Altlastenuntersuchung
- Risikoabschätzung einer möglichen Kampfmittelbelastung und Räumkonzept

Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere:
- naturschutzfachliches Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- Baumbestandsplan
- Baumbilanzierung
- Versiegelungsbilanzierung
- artenschutzrechtliche Voreinschätzung
- Strukturkartierung
- Zwischenbericht der Kartierungen 2015
- Struktureinschätzung und Bewertung der Teilgebiete im Hinblick auf ihre Relevanz für Wildbienen
- Faunabericht
- Pflege- und Entwicklungskonzept
- Eingriffsbilanzierung
- Biotopkorridor
- Bescheid der Regierung von Oberbayern zur Inaussichtstellung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme

Informationen zu den Schutzgütern Boden und Fläche, insbesondere:
- Altlastenuntersuchung
- Risikoabschätzung einer möglichen Kampfmittelbelastung und Räumkonzept

Informationen zum Schutzgut Wasser, insbesondere:
- Bewertung der möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser und Möglichkeiten zur Versickerung des Niederschlagswassers

Informationen zum Schutzgut Luft, insbesondere:
- Luftschadstofftechnische Untersuchung

Informationen zum Schutzgut Klima, insbesondere:
- Stadtklimaanlyse

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die Datenschutzhinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Aktueller Hinweis:
Anlässlich der COVID-19-Pandemie bitten wir Sie, das allge-

Amtsblatt_20.indd 411 15.07.21 08:12

meine Abstandsgebot und die geltenden Hygienemaßnahmen zu beachten.
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach aktuellen Vorschriften das Dienstgebäude nur mit **FFP2-Maske** betreten werden darf.

München, 08. Juli 2021 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BC 2	902577733	Luitgard Zietsch
BC 2	3002852733	Simo Pesorda
FL 3	903310621	Antonia Steidle
FL 3	903331981	Claudia Heilmann
FL 3	903393171	Jochen Penker
BC 4	73054843	Eva Maria Stirn
BC 10	10360121	Matthias Busch
BC 10	32023566	Brigitte Kehl
BC 10	32023582	Brigitte Kehl
BC 10	32057994	Brigitte Kehl
BC 23	23085830	Daniel Guerrieri
FL 24	79080651	Ingeborg Miserre
FL 37	3002635906	Ioan-Alin Dragan
FL 41	902492750	Dr. Andreas Struck
BC 61	24097909	Johannes Naumann
FL 82	67390526	Veronika Vollmuth
FL 82	68069947	Rudolf Strasser
FL 82	68307172	Rudolf Strasser
FL 109	29032471	Daniela Hörl
FL 109	3000832521	Thomas Hutterer
BC 111	3000139471	Karl u. Irma Wienecke
BC 111	3002679854	Ioannis Minas
BC 115	15313364	Raphaela Bahr
FL 116	116083965	Peter Kießhauer
BC SM	1826742	Ulrike Feucht
DSGF-MF-MU	17025446	Charlotte Ellmann
DSGF-MF-MU	17042482	Charlotte Ellmann
DC-DB	903351450	Amanuel Beiene

Es wurde am 08.07.2021 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 08.07.2021 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 08.10.2021 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 08. Juli 2021 Stadtsparkasse München Direktion Prozesse und IT

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 08.04.2021 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 08.07.2021 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BC 2	95046934	Clara Belting
BC 2	3001082159	Edeltraud Kreher
BC 8	29026424	Wilhelmine Lange
FL 9	3000881080	Petra Prinzing
BC 21	92079367	Hildegard Baumgartner
FL 22	22326318	Helga Huber
BC 23	23476195	Karin Stasius
BC 23	23713258	Laura-Adelina Deleanu
FL 24	78066891	Diemut Karl
BC 28	28011831	Margarethe Schäfer
FL 32	904376852	Peter und Edeltraud Gebhard
FL 37	37386281	Joseph Heubeck
FL 40	40015380	Dagmar Fischer
FL 50	4000135253	Emma Niggl
FL 51	3001757842	Nora Cotter
BC 61	91005223	Stephanie Urban
BC 61	3002943805	Ernst Kotzian
FL 80	32063216	Aloisia Rosenow
FL 80	32087066	Aloisia Rosenow
BC 87	38024519	Ernestine Würzinger
BC 87	38024543	Ernestine Würzinger
BC 87	65067720	Wolfgang Goldrian
BC 87	65067738	Wolfgang Goldrian
FL 116	44042653	Sibylle Jech

München, 08. Juli 2021 Stadtsparkasse München Direktion Prozesse und IT

Amtsblatt_20.indd 412 15.07.21 08:12

Nachrichtliche Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung zu der Bekanntmachung vom 12.07.2021 durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de), in Rundfunk und Presse im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20. Juli 2021.

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens und des Benutzens von Glasbehältnissen am Professor-Huber-Platz und im Teilbereich der Veterinärstraße

Anlage
Lageplan Professor-Huber-Platz und Teilbereich Veterinärstraße

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen (z. B. Glasflaschen, Gläsern oder Krügen) wird für die folgenden öffentlichen Bereiche täglich in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages untersagt:

   – Professor-Huber-Platz
   – Veterinärstraße inklusive Gehwege bis zur Hauswand zwischen Professor-Huber-Platz und Kreuzungsbereich Königinstraße

   Von dem Verbot sind die Bereiche von konzessionierten Freischankflächen während der jeweiligen Öffnungszeiten sowie Personen, welche Glasbehältnisse mit sich führen, um diese zu ihrer Wohnung oder Betriebsstätte innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung bzw. von ihrer Wohnung oder Betriebsstätte in einen Bereich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung zu transportieren, ausgenommen. Ebenso ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Lieferservice gestattet, sofern die Lieferadresse außerhalb des Verbotsbereiches liegt oder die Lieferung an eine Privatwohnung oder eine Betriebsstätte in dem Verbotsbereich erfolgt.

2. Der genaue räumliche Umgriff des Mitführ- und Benutzungsverbotes von Glasbehältnissen aus Ziffer 1 ergibt sich aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 12.07.2021 ab 16.00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 12.07.2021, 20.00 Uhr, wirksam.

Hinweise

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 42.51, 80337 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.muenchen.de abrufbar.

2. Ordnungswidrig im Sinne des Art. 23 Abs. 3 LStVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die unter Ziffer 1 festgelegte Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
   Bayerisches Verwaltungsgericht München
   Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
   Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

München, 12. Juli 2021

Kreisverwaltungsreferat
Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Amtsblatt_20.indd 413 15.07.21 08:12

Anlage

Örtliche Bestimmung des Glasbehältnismitführ- und -benutzungsverbots für den Professor-Huber-Platz und den Teilbereich der Veterinärstraße

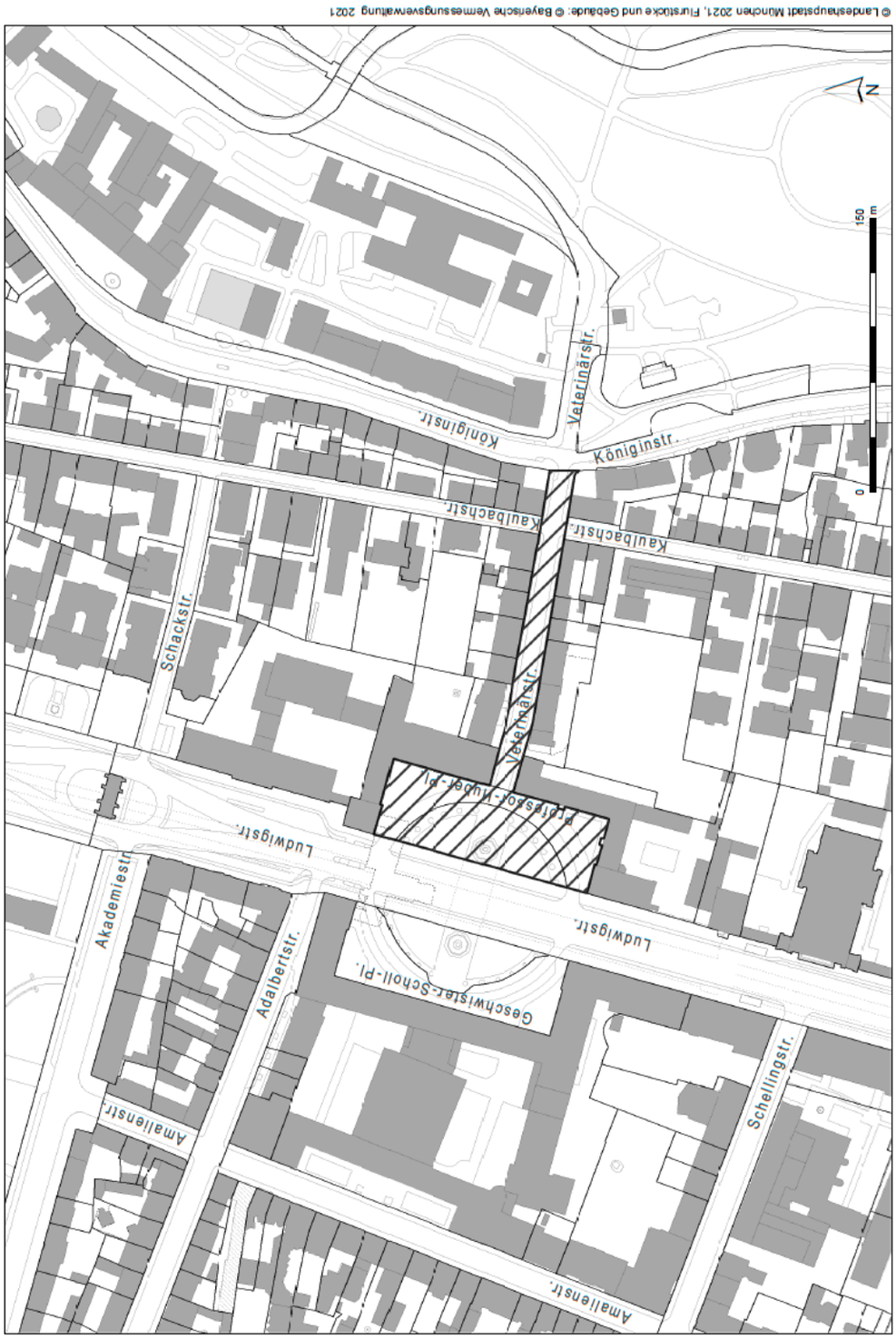

© Landeshauptstadt München 2021, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

Der Bereich umfasst den gesamten Professor-Huber-Platz und die Veterinärstraße zwischen Professor-Huber-Platz und Kreuzungsbereich Königinstraße inklusive Gehwege bis zur Hauswand.

Amtsblatt_20.indd 414 15.07.21 08:12

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat
Leitung: Rosemarie Hingerl
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat@muenchen.de

Gesundheitsreferat
Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.gsr@muenchen.de

Kommunalreferat
Leitung: Kristina Frank
Denisstraße 2, 80335 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat
Leitung: Dr. Thomas Böhle
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat
Leitung: Anton Biebl
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Mobilitätsreferat
Leitung: Georg Dunkel
Implerstraße 7-9, 81371 München
mobilitaetsreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat
Leitung: Dr. Alexander Dietrich
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft
Leitung: Clemens Baumgärtner
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Klima- und Umweltschutz
Leitung: Christine Kugler
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.rku@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport
Leitung: Florian Kraus
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat
Leitung: Thomas Bönig
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat
Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei
Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium
Leitung: Silvia Dichtl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.ob@muenchen.de

Bürgermeisterin Katrin Habenschaden
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Verena Dietl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste
Rathaus, Zimmer 339
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

CSU-Fraktion
Rathaus, Zimmer 249
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47
csu-fraktion@muenchen.de

SPD/Volt – Fraktion
Rathaus, Zimmer 150
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77
spd-rathaus@muenchen.de

Fraktion ÖDP/FW
Rathaus, Zimmer 116
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 69 22
oedp-fw-fraktion@muenchen.de

FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion
Rathaus, Zimmer 218
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36
fdpbayernpartei@muenchen.de

DIE LINKE./Die PARTEI Stadtratsfraktion
Rathaus, Zimmer 176
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08
dielinke-diepartei@muenchen.de

AfD
Rathaus
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 30 64 75 68
info@afd-stadtrat-muenchen.de

Amtsblatt_20.indd 415 15.07.21 08:12

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt

Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann
BA-Geschäftsstelle Mitte
Tal 13, 80331 München
Tel. 22 80 26 -66, -73, -75, 29 16 51 -54, -73, Fax 22 80 26 74
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstraße 14, 81373 München
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, Fax 233-3 38 85
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim
BA-Geschäftsstelle West
Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15, Fax 233-3 73 56
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenbergl
BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteinerstraße 28a, 80993 München
Tel. 15 98 68 93- 1, -2, -3, -5, Fax 159 86 89 21
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riem, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangarten, 18 Untergiesing – Harlaching
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40, 81660 München
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90, Fax 233-6 14 85
bag-ost.dir@muenchen.de

Amtsblatt_20.indd 416 15.07.21 08:12